

Tarife TA1U, TA2U, TA3U, TA6U Krankentagegeldtarife für Ärzte/Ärztinnen

Für Versicherungsverhältnisse nach diesen Tarifen gelten die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (AVB/KTU).

Versicherungsfähig nach den Tarifen TA1U bis TA6U sind ausschließlich erwerbstätige Ärzte/Ärztinnen (ausgenommen Zahnärzte/Zahnärztinnen und Tierärzte/Tierärztinnen). Nicht selbstständig tätige Ärzte/Ärztinnen sind nur nach Tarif TA6U versicherungsfähig.

Bei einem Wechsel von der nicht selbstständigen in eine selbstständige Tätigkeit kann der Versicherungsnehmer eine Umstellung des Tarifs TA6U in Tarif TA3U in Höhe des bisher versicherten Krankentagegeldes ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten verlangen, wenn er einen entsprechenden Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel in die selbstständige Tätigkeit gestellt hat.

Leistungen des Versicherers:

Das versicherte Krankentagegeld wird nach

Tarif TA1U	ab	8. Tag
Tarif TA2U	ab	15. Tag
Tarif TA3U	ab	22. Tag
Tarif TA6U	ab	43. Tag

der Arbeitsunfähigkeit (auch an Sonn- und Feiertagen) ohne zeitliche Begrenzung gezahlt.

Berufsunfälle und Berufskrankheiten sind mitversichert.

Leistungen des Versicherungsnehmers:

Die monatlichen Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht.